



European Commission

Competition

Wien

17.9.2009

“Public Value”

im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus
wettbewerbsrechtlicher Sicht

Fünftes Österreichischen Rundfunkforum
Forschungsinstitut Recht elektronischer Medien,
Bundeskanzleramt, RTR-GmbH



Überblick

- Allgemein
- Art 86/2 EG und Amsterdam Protokoll
- Beitrag zu „sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnissen“
- Verhältnismäßigkeit der Wettbewerbsverzerrung
- „Public Value“ in der Rechtsprechung des EuGI
- „Public value“ als Prüfungsgegenstand der Kommission
 - Überprüfung von Qualitätsstandards (supervision and ex post control)
 - Vorabprüfung neuer Mediendienste (ex ante test)
- Beispiele für ex ante Tests im UK und DE



Allgemein

- Warum ist der ö-r Rundfunk ein „Thema“ für Brüssel?
- Urteil dt. BvfGH vom 30.6.2009 (Lissabon)
- Ca. 25 KOM-Entscheidungen zum ö-r Rundfunk seit 2001
- Kompetenz-Kompetenz ?



Artikel 87 EG

- Beihilfenverbot (87/1) - keine Bereichsausnahmen
- Erste Beschwerden 1992 aus Italien
- Reaktion der Mitgliedstaaten : Amsterdam Protokoll
- Reaktion des EuGI : KOM muss Beihilfen kontrollieren
- Reaktion der Kommission: 1998 DG COMP Discussion Paper ; 2001 Rundfunkmitteilung



Artikel 86 (2) EG

- Artikel 86 (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.



Amsterdam Protokoll

- IN DER ERWÄGUNG, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den **demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen** jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den **Pluralismus in den Medien** zu wahren —
- SIND über folgende auslegende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist:
- Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.



Kompetenzverteilung

- *Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags*
=> *Mitgliedstaaten*
- *Kontrolle der Wettbewerbsverzerrung*
=> *Kommission*



Beitrag zu „sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnissen“, Medienpluralismus

– Eingeschränkte Überprüfung durch KOM:

- Ist Auftrag klar (quantitativ/qualitative Ziele)?
- Grober Ermessensfehler?
- Rechtlich bindende Übertragung des Auftrags?
- Wird der Auftrag im Land effektiv kontrolliert?



Ist die Wettbewerbsverzerrung verhältnismäßig?

- Nettokostenprinzip und Transparenz
 - Trennungsrechnung
 - Verbot der Quersubvention
 - Arms Length Principle
 - Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel
- Aber nicht:
 - Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung
 - Beschränkung des ö-r Rundfunks auf eine „Nische“



Brauchen wir "public value" ?

- Rs. T-309/04, TV2, 22.10.2008, § 122 + 123 (**TV2**)
 - Bestätigt „full spectrum Programming“ im ö-r Rf
 - („Definition of the remit must not depend on commercial operators and their decisions as to whether or not to broadcast certain programmes“)

- Rs. T-442/03, 26.6.2008 (**SIC**)
 - Compliance with qualitative criteria is, in view of its economic impact, precondition for compliance with EC State aid rules
 - Duty of Member States to monitor compliance with quality standards; COM must verify the existence of national control mechanisms



„Public Value“, was heisst das ?

- „Public Value“ aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Angebots dahingehend, dass Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse einer Bevölkerung befriedigt. Dies ist quantitativ und/oder durch Qualitätsstandards in jedem MS rechtlich bindend zu definieren.



Ex Post Kontrolle von „public value“

- Vergleich des Auftrags mit tatsächlichem bestehendem Angebot
- Sachkompetenz der Prüfstelle
- Effektive Unabhängigkeit des/der Prüfers
- Ausreichende Ressourcen
- Sanktionskompetenzen der Prüfstelle
- §§ 53 und 54 Rundfunkmitteilung



Ex Ante Kontrolle von „public value“

- Vergleich des Auftrags mit einem geplanten zukünftigem Angebot
- Sachkompetenz der Prüfstelle
- Effektive Unabhängigkeit des/der Prüfers
- Ausreichende Ressourcen
- Sanktionskompetenzen der Prüfstelle
- Anhörung Betroffener und der Bürger
- Berücksichtigung von Wettbewerbsauswirkungen
- §§ 84 und 85 Rundfunkmitteilung



Ex Ante Kontrolle von „public value“ II

§ 84 RfM

“Wie oben dargelegt, dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten staatliche Beihilfen für die Bereitstellung audiovisueller Dienste über alle Plattformen verwenden, sofern die Kernanforderungen des Protokolls von Amsterdam erfüllt sind. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten im Wege eines vorherigen Beurteilungsverfahrens, das sich auf eine öffentliche Konsultation stützt, prüfen, ob von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geplante wesentliche neue audiovisuelle Dienste die Anforderungen des Protokolls von Amsterdam erfüllen und somit den sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen, und dabei auch die potenziellen Auswirkungen auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen ausreichend berücksichtigen.”



Ex Ante Tests im UK

- “Public Value Test”
 - Erhalten Zuseher einen Mehrwert für ihre Lizenzgebühr?
 - Wie wirkt sich der neue Dienst auf kommerzielle Angebote aus ?
- Public Value Tests der BBC (seit 2006)
 - Local video proposals 23 February 2009 - rejected
 - Gaelic Digital Service 24 January 2008 – approved, with one exception
 - High Definition television (HDTV) 14 November 2007 – approved, subject to conditions
 - On-demand services 25 April 2007 (*BBC i player*) approved, subject to conditions



Ex Ante Tests in Deutschland

- “Drei Stufen Test”
 - Entspricht das neue Angebot den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen“?
 - Trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?
 - Kann das neue Angebot ohne Erhöhung der Lizenzgebühren finanziert werden?
- Drei Stufen Test von ARD und ZDF (seit 2009)
 - NDR Mediethek (2009)
 - Kika.plus Kika.ninchen (2009)



European Commission

Competition

Vielen Dank !